

Satzung des Rastatter Turnverein 1846 e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2 Zweck des Vereins	2
3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
4 Verlust der Mitgliedschaft	3
5 Rechte der Mitglieder	3
6 Pflichten der Mitglieder.....	4
7 Gebühren und Beiträge	4
8 Aufwandsersatz.....	4
9 Finanzen/ Kassenführung u. Kassenprüfung	5
10 Vereinsorgane und Struktur.....	5
11 Mitgliederversammlung	5
12 Delegiertenversammlung.....	6
13 Vorstand	8
14 Vereinsausschuss	9
15 Abteilungen	9
16 Vereinsjugend.....	10
17 Vereinsarchivar.....	10
18 Datenschutz	11
19 Haftung.....	11
20 Auflösung des Vereins.....	11
21 Inkrafttreten	11

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rastatter Turnverein 1846 e.V.“, abgekürzt *RTV* 1846 e.V. bzw. Rastatter TV 1846 e.V. Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister Rastatt beim Amtsgericht Mannheim (Reg. Nr. VR: 520058) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports, wobei auch der Gesundheitssport entsprechend berücksichtigt wird. Der Verein bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und außerdem um die Pflege des Gemeinsinns im Rahmen der sportlichen Aktivitäten. Dabei werden auch Inklusion und Integration sinnvoll integriert.

Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung, Instandsetzung und die Überlassung der dem Verein gehörenden Geräte und Immobilien. Außerdem kann der Verein für andere Vereine Dienstleistungen erbringen und den Vereinszweck auch im Rahmen von Kooperationen verfolgen.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist mit seinen Abteilungen entsprechend Mitglied der Fachverbände und sonstiger Sportorganisationen.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Kommunen und kommunale Verbände / Zusammenschlüsse sein. Eine Mitgliedschaft für einen bereits im Voraus genau definierten Zeitraum (von ... bis...) ist möglich.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung/Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Sofern hierfür zwei Personen handeln müssten, gilt die Zustimmung/Einwilligung einer der Personen ausdrücklich auch im Namen der anderen als erteilt. Die Entgegennahme eines Aufnahmeantrages durch einen Übungs-/ Abteilungsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrags diesen nicht abschlägig beschieden hat.

Der Aufnahmeantrag kann schriftlich ohne Begründung durch den Vorstand abgelehnt werden.

Der Verein ist grundsätzlich auch für die Teilnahme von Nichtmitgliedern im Rahmen von Kursen und Sonderprogrammen offen.

4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Fristablauf (bei der Mitgliedschaft auf Zeit), durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod (bei Vereinigungen/ Gesellschaften/ juristischen Personen durch deren Auflösung).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Es hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Der Austritt/ die Kündigung eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Dies muss mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen.

Für Austritt/ Kündigung Minderjähriger gelten die für die Aufnahme bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens ein Mahnschreiben – an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse - erfolglos geblieben ist, kann durch den Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wodurch das Mitglied vom Übungs- u. Wettkampfbetrieb ausgeschlossen wird. Gleichzeitig ruhen damit die übrigen Rechte des Mitglieds wie in Ziffer 5 aufgeführt
- grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen/Richtlinien und Weisungen, auch von ergänzend verbindlichen Verbandsordnungen oder generell gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
- Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss/ das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam (mit dem Ruhen aller Mitgliedsrechte).

Dagegen ist - innerhalb von zwei Wochen - nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Vereinsausschuss zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Trainings- u. Übungsbetriebes zu bedienen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins - selbstverständlich nur unter Beachtung der jeweils geltenden - von Abteilung zu Abteilung unterschiedlichen - Regelungen (auch hinsichtlich eines evtl. Zusatz-/ Abteilungsbeitrages) sportlich betätigen. Dabei sind evtl. bestehende behördliche Anordnungen (z.B. der Stadt Rastatt oder des Landkreises hinsichtlich der Nutzung von Sporthallen u. dergl.) zu beachten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Hierbei gilt, dass Mitglieder über 16 Jahre ihre Rechte (Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechte) selbst wahrnehmen, während dies bei jüngeren Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter/ Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Ausübung der Rechte geschieht, insbesondere über die Abteilungsversammlungen durch Wahl und Beauftragung der Delegierten. Das Recht ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Die vorgenannten Rechte stehen Mitgliedern auf Zeit nur bei einer erklärten Mitgliedschaft von mind. 12 Monaten zu.

6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

7 Gebühren und Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich mit Abgabe der Beitrittserklärung beitragspflichtig.

Einzelheiten hierzu bzw. Ausnahmen regelt eine Beitragsordnung, in der auch die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge, Mahngebühren usw. festgelegt wird. Über Änderungen dieser Beitragsordnung kann nur die Delegiertenversammlung beschließen.

Die Zahlung der Beiträge / Gebühren erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.

Bei Belegung von einzelnen Sonderprogrammen, sowie bei Sonderaktivitäten und für die Benutzung von Sondereinrichtungen ist im Voraus eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

Die Abteilungen des Vereins können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Hierüber beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Höhe der Zusatzbeiträge bzw. Umlagen ist dem Vorstand mitzuteilen.

Für besondere Vorhaben oder bei besonderen Anlässen kann der Verein einmalige Umlagen erheben. Hierüber beschließt die Delegiertenversammlung.

8 Aufwandsersatz

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Auftrag eines Vereinsorgans und im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Ebenso können aktiven Sportlerinnen und Sportlern auf vorherigen Antrag - sofern dies nach Prüfung durch die Fachabteilungen dem Vorstand empfohlen wird - Kosten erstattet werden.

Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Diese Beträge sind Maximalbeträge. Ein Aufwandsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten,

Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, so lange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

9 Finanzen/Kassenführung u. Kassenprüfung

Der Vorstand führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich, der er die Einnahmen-/ Überschussrechnung vorzulegen hat. Näheres regelt eine gesonderte Finanzordnung.

Die Delegiertenversammlung wählt auf jeder ordentlichen Versammlung bis zu drei Kassenprüfer (mind. jedoch zwei). Diese dürfen dem Vorstand und dem Vereinsausschuss nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens zu prüfen. Ebenso stellen sie fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Eine Einzelprüfung der Kassenvorgänge der Abteilungen kann unterbleiben, wenn dies bereits durch Kassenprüfer der Abteilungen erfolgte. Über die Prüfung ist der Delegiertenversammlung ein Bericht vorzulegen. Bei Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Vereinsjahres stattfinden.

10 Vereinsorgane und Struktur

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Vereinsausschuss
5. die Abteilungen
6. die Vereinsjugend

Sitzungen der Vereinsorgane, zu 1 – 4, werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Zu Sitzungen der Organe 5 - 6 lädt der jeweilige Leiter bzw. Vorsitzende des Organs ein, der auch die Sitzungen leitet.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle auszulegen.

Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

Eine angemessene Diversifikation (z.B. Geschlecht, Alter,...) soll in allen Organen des Vereins angestrebt werden.

11 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird nur einberufen, wenn über folgende Satzungsregelungen und deren Auswirkungen zu entscheiden ist:

1. Änderungen des Vereinszwecks
2. Fusion/ Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein. Für die Fusion/ Verschmelzung gelten ergänzend die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
3. Auflösung des Vereins

bzw. wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen oder der Vorstand bzw. die Mehrheit des Vereinsausschusses dies aus anderem Grund für erforderlich halten.

Entscheidungen zu 1.-3. erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher, und zwar durch Veröffentlichung entsprechender Anzeigen in den örtlichen Tageszeitungen. (Bei Inkrafttreten der Satzung sind dies das Badische Tagblatt sowie die Badische Neueste Nachrichten).

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Auf der Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zu ihnen Beschlüsse gefasst werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von 10% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung (Annahme bzw. Ablehnung) erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vereinsausschusses sowie
2. den von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten.

Anzahl und Wahl der Delegierten ist geregelt in Ziffer 15 dieser Satzung.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschusses oder auf Verlangen von mindestens 20% der Delegierten einberufen. Dabei haben die Delegierten den Grund für die Außerordentliche Delegiertenversammlung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher, und zwar durch persönliche Einladung (Textform, Brief bzw. vergleichbare Medien), darüber hinaus in vereinsinternen Veröffentlichungen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine ordentliche Delegiertenversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe einer Tagesordnung frei beschließen, sofern hierzu die Versammlung keinen Widerspruch erklärt. Auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zu ihnen Beschlüsse gefasst werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von 10% der erschienen stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit (Annahme bzw. Ablehnung). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

1. Wahl bzw. Bestimmung eines Protokollführers
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden bzw. zu bestätigenden Vorstandsmitglieder, Referenten sowie Wahl der Kassenprüfer
7. Bestätigung des Jugendleiters
8. Bericht über die Beitragsentwicklung, evtl. Beitragsanpassung
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung. (Dies ist gleichbedeutend mit der Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Beiträge, usw.)
10. Verabschiedung des Haushaltsplanes
11. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Gegenstände
12. Beratung und Beschlussfassung über von Mitgliedern oder dem Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
13. Ernennung von Ehrenvorsitzenden mit dem Titel „Ehrenpräsident“
14. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss zustehen.

Außerdem stehen der Delegiertenversammlung alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Delegierten entscheidet die Delegiertenversammlung über Änderungen der Satzung mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Sachthemen.

Für die Entlastungen und die Wahl des Vorstandes bestimmt oder wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Anträge an die Delegiertenversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bei den Abteilungsversammlungen den Delegierten der Delegiertenversammlung aufzutragen.

13 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens; er leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich dabei des Personals der Vereinsgeschäftsstelle (Haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter) bedienen. Rechtsgeschäfte - die nicht in dem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Haushalt vorgesehen waren - kann er ohne Zustimmung des Vereinsausschusses bis zu 10.000 € im Einzelfall tätigen (Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis).

Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Organe zu sorgen. Dabei kann er in Einzelbereichen Aufgaben delegieren, auch auf einen „Präsidenten“.

Der Vorstand sowie der „Präsident“ haben kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht in allen Organen und Gremien des Vereins. Darüber hinaus erhalten sie Protokollabschriften aller Sitzungen der Vereinsgremien und -organe.

Innerhalb des Vorstandes sind die Zuständigkeiten für folgende Aufgabenbereiche schriftlich festzulegen:

1. Controlling
2. Personal
3. Repräsentation
4. Strategieentwicklung
5. Finanzen, Steuern, Versicherungen
6. Verwaltung
7. Festausschuss und Kultur
8. Liegenschaften
9. Sport mit den Bereichen Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport
10. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Vorstand - auch für Teilbereiche - Referate einrichten. Sowohl die Einrichtung der Referate als auch die Besetzung

mit Referenten - dabei muss es sich nicht unbedingt um Vereinsmitglieder handeln - sind vom Vereinsausschuss zu bestätigen. Die Referenten werden auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder im Vereinsausschuss.

Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie sind jedoch alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat sich dieses nach Kräften um einen Nachfolger zu bemühen.

14 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Abteilungsleitungen
3. den Referenten
4. dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin

Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören

1. Beratung und Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebs aller Abteilungen
2. Abstimmung der Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen
3. Entscheidung über die Einrichtung von Referaten
4. Entscheidung über Vorschläge zur Besetzung von Referaten
5. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschluss über vom Vorstand vorgeschlagene Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnungen, Nutzungsordnungen, Jugendordnung, usw.)
7. Entscheidung über Einsprüche hinsichtlich Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
8. Die Einrichtung von Abteilungen bzw. deren Auflösung
9. Berufung eines kommissarischen Vertreters für den Vorstandsbereich
10. Zustimmung zu Rechtsgeschäften – die nicht im von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Haushalt vorgesehen waren.

15 Abteilungen

Für Sportarten, die in einem Dachverband vertreten sind und im Verein betrieben werden, sind möglichst Abteilungen zu bilden. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen der Satzung ihre Aufgaben weitgehend in eigener Verantwortung wahr. Dazu sind insbesondere die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel – die Vereinsvermögen sind und bleiben – im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch die Kassenprüfer der Abteilungen im Rahmen der Abteilungsversammlung zu bestätigen.

Eine Abteilung kann für den Verein Verpflichtungen nur eingehen, und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn im Einzelfall die durch den Verein zu erbringende Leistung den Wert von 2.000 € nicht übersteigt. Andernfalls ist zuvor eine schriftliche Zustimmung von einem Vorstandsmitglied erforderlich.

Die Abteilungen haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Vorstands und des Vereinsausschusses zu beachten. Die Abteilungen sollen darüber hinaus zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins beitragen.

Die Abteilungen halten mindestens alle 2 Jahre und zwar innerhalb 2 Monaten vor der Delegiertenversammlung eine Abteilungsversammlung ab, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung besteht. Dabei sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Wahl bzw. Bestimmung eines Protokollführers
2. Bericht der Abteilungsleitung (i.d.R. Abteilungsleiter oder Stellvertreter)
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
6. Entlastung der Abteilungsleitung
7. Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden Abteilungsleitung
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Bestätigung des Jugendleiters
10. Wahl der Delegierten (je angefangene 100 Mitglieder zwei Delegierte. Maßgeblich ist die Meldung an den BSB zum 31.12. des Vorjahres); wählbar sind Mitglieder über 16 Jahre. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre und beginnt im Jahr ihrer Wahl nach der ordentlichen Delegiertenversammlung. Analog endet ihre Amtszeit erst nach der ordentlichen Delegiertenversammlung. Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus, ist eine Nachwahl nicht erforderlich.
11. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Abteilung
12. Sonstiges

Sofern keine Abteilungsleitung gefunden und damit gewählt werden kann, übernimmt der Vereinsvorstand kommissarisch die Abteilungsleitung.

Entscheidungen der Abteilungsversammlung erfolgen analog der Regelung in Ziffer 11 dieser Satzung. Für die Einrichtung weiterer Abteilungen im Verein ist Voraussetzung, dass die Sportart dieser neuen Abteilung bis dahin nicht im Verein ausgeübt wird.

16 Vereinsjugend

Die Angelegenheiten der Vereinsjugend (alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.

17 Vereinsarchiv

Der Vereinsarchivar wird vom Vorstand berufen. Er kann zur Berichterstattung und Beratung zu Vorstandssitzungen/ Vereinsausschusssitzungen hinzugezogen werden. Dem Vereinsarchivar obliegt die Annahme und Verwaltung des Archivgutes des Vereins.

18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Vereinsinteresse gespeichert, übermittelt und verändert. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.

19 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, Turnhallen oder auf Sportanlagen abhandenkommen. Zudem gilt §§ 31a und 31b BGB ergänzend.

20 Auflösung des Vereins

Nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Rastatt über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- u. Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 17.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.